

12. die Anordnung vom 6. Januar 1956 zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der Einführung der neuen Technik (GBl. II S. 30).

§ 2

Die von den ehemaligen Ministern für Maschinenbau, Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Aufbau sowie von der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Mai 1953 erlassenen Materialeinsatzlisten bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 3

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission regelt den Einsatz von Werkstoffen durch Anordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar. 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Leuschner

Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen.

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Herausgabe Staatlicher Materialeinsatzlisten

(1) Der Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Materialien wird durch Staatliche Materialeinsatzlisten geregelt. Sie werden von der Staatlichen Plankommission erlassen.

(2) Für die Ausarbeitung sind die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Die Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist der zuständigen WB zu übertragen, die das zuständige Institut oder Zentrale Entwicklungs- und Konstruktionsbüro (ZEK) bzw. eine ähnliche Einrichtung beauftragen kann. Die zuständige Fachgruppe bzw. Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) ist bei der Ausarbeitung hinzuzuziehen.

(3) Die WB sind für den Inhalt der von ihnen ausgearbeiteten Staatlichen Materialeinsatzlisten gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich. In den Staatlichen Materialeinsatzlisten ist die verantwortliche WB und die von ihr beauftragte Stelle anzugeben.

(4) Staatliche Materialeinsatzlisten sind auf Verlangen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, auszuarbeiten oder zu überarbeiten; hierfür kann eine Nomenklatur herausgegeben werden.

(5) Staatliche Materialeinsatzlisten sind mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, abzustimmen.

(6) Durch die Entwicklung überholte Staatliche Materialeinsatzlisten sind unverzüglich zu ändern. Die eingetretenen Veränderungen sind kenntlich zu machen;

§ 2

Grundsätze für die Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten

(1) Vor der Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist der Materialverbrauch technisch und ökonomisch zu analysieren. An der Analyse sowie der Ausarbeitung von Staatlichen Materialeinsatzlisten sind die Betriebssektionen bzw. Fachausschüsse der Kammer der Technik zu beteiligen. Richtlinien für die Analyse des Materialeinsatzes und die daraus abzuleitenden Maßnahmen, insbesondere die Aufstellung von Materialeinsparungsbilanzen, werden durch die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, gegeben.

(2) Bei der Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist der Stand der modernen Technik unter Berücksichtigung material- und arbeitssparender Fertigungsverfahren zugrunde zu legen. Entscheidend für die Auswahl der Werkstoffe ist die ökonomische und technische Begründung. Durch die jeweilige Versorgungslage bedingte Umstände stellen keine ökonomische Begründung dar.

(3) Bei der Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist von einer für den beabsichtigten Zweck ausreichenden Qualität auszugehen. Soweit durch Übergang zu höherer Qualität Materialeinsparungen erzielt werden können, soll auch diese Möglichkeit beachtet werden. An Qualität, Oberflächenbeschaffenheit, Genauigkeit, Haltbarkeit, Festigkeit und dergleichen dürfen nur ökonomisch und technisch begründete Anforderungen gestellt werden. Dabei ist zwischen Export- und Inlandbedarf in der Regel kein Unterschied zu machen.

(4) Die spezifischen Eigenschaften der Werkstoffe sind weitgehend auszunutzen. Soweit technisch und ökonomisch vorteilhaft, ist das Prinzip der Funktionsteilung (Verbundfertigung) anzuwenden. An Austauschwerkstoffe dürfen keine höheren Ansprüche gestellt werden als an den bisher verwendeten Werkstoff. Austauschstoffe sind nur bei werkstoffgerechter Verarbeitung zulässig.

(5) Bei annähernd gleicher Eignung haben nichtmetallische Werkstoffe den Vorrang vor metallischen Stoffen, Eisenwerkstoffe (insbesondere mit nichtmetallischem Oberflächenschutz) den Vorrang vor Nichteisenmetallen. Der Einsatz von Holz unterliegt ebenso wie der Einsatz von Nichteisenmetallen sowie von hochwertigen Stählen, insbesondere aus dem Import, einem besonders strengen Maßstab.

(6) Die Möglichkeit der Auswahl unter mehreren Werkstoffen ist in den technisch unbedingt erforderlichen Grenzen zu halten.

§ 3

Inhalt der Staatlichen Materialeinsatzlisten

(1) Staatliche Materialeinsatzlisten sind in der Regel für eine Gruppe gleichartiger Erzeugnisse auszuarbeiten. Der Oberbegriff für diese Gruppe von Erzeugnissen ist in Anlehnung an die Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan so zu wählen, daß möglichst viele Erzeug-